

ZBB 2006, 220

InsO § 290 Abs. 1 Nr. 2

Keine Versagung der Restschuldbefreiung wegen falscher Kreditangaben zu Altschulden (hier: Monatsbetrag 700 Euro statt Darlehen 50 000 Euro) bei unklarer Fragestellung im Kreditantrag

AG Göttingen, Beschl. v. 24.03.2006 – 74 IK 31/05 ZVI 2006, 219

Leitsätze:

- 1. Beim schriftlichen Abschluss eines Kreditvertrages hat der Kreditgeber seine Fragen eindeutig und unmissverständlich zu formulieren. Bei objektiver Falschbeantwortung kann es in diesem Fall an einem Vorsatz/grober Fahrlässigkeit des Schuldners i. S. d. § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO fehlen.**
- 2. Gibt der Schuldner als Gesamtbetrag bestehender Schuldverpflichtungen irrtümlich lediglich die Höhe der monatlichen Ratenverpflichtung zur Tilgung eines Erstkredites an, können die subjektiven Voraussetzungen für eine Versagung gemäß § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO fehlen.**